

## **Merkblatt**

### **Waffenübernahme im Erbrecht**

---

#### **1. Antrag / Fristen**

Grundsätzlich haben Erben die Möglichkeit eine Waffenbesitzkarte für die geerbten Schusswaffen zu beantragen. Bei der Waffenbesitzkarte (kurz WBK) handelt es sich um die behördliche Erlaubnis zum rechtmäßigen Besitz von Schusswaffen. Die Erbschaft muss durch die Vorlage eines Erbscheines, Testaments oder Vermächtnisses nachgewiesen werden, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt (mündliche Vermächtnisse haben keine Gültigkeit). Der Antrag ist **innerhalb eines Monats** nach der Annahme der Erbschaft zu stellen. Eine Übernahme der Waffen nach dieser Frist ist ohne Bedürfnis z.B. als Jäger oder Sportschütze nicht mehr möglich.

#### **2. Nachweis eines Bedürfnisses / Blockierpflicht**

Voraussetzung für die Übernahme der Waffen im Erbrecht ist, dass Sie uns ein Bedürfnis nachweisen. Ein Bedürfnis würde vorliegen, wenn Sie z.B. als Jäger oder Sportschütze bereits im Besitz einer WBK und von Schusswaffen wären sowie eine Sachkundeprüfung im Umgang mit Schusswaffen abgelegt haben.

Gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 WaffG müssen Erben, die kein Bedürfnis für die ererbten Waffen geltend machen können, diese mit einem Blockiersystem sichern lassen. Durch den Einbau des Blockiersystems wird die Waffe zur Schussabgabe blockiert. Der Einbau erfolgt hierbei durch zertifizierte Anbieter für solche Systeme. Es entstehen in der Regel Kosten, welche durch den Erben zu tragen sind.

Der Einbau von Blockiersystemen ist unserer Behörde durch eine Bestätigung der entsprechenden Firma für jede Waffe einzeln nachzuweisen.

#### **Ausnahmen von der Blockierpflicht:**

Für den Fall, dass ein entsprechendes Blockiersystem nicht vorhanden ist, muss eine Ausnahme von der Blockierpflicht nach § 20 Abs. 6 WaffG beantragt werden. Dieser ist dann stattzugeben.

#### **3. Munition**

Munition, für die der Erbe kein Bedürfnis z.B. als Sportschütze oder Jäger geltend machen kann, ist an unsere Behörde abzugeben. Eine Übernahme ist dann nicht möglich.

#### **4. Tresor**

Waffen sind gem. § 36 WaffG i.V.m. § 13 AWaffV in einem Tresor aufzubewahren. Der Tresor muss mindestens die Norm **DIN/EN 1443-1 (Widerstandsgrad 0)** erfüllen.

Die Weiternutzung von geerbten Tresoren nach den „alten“ Sicherheitsstufen (VDMA 24992 Sicherheitsstufe A + B) ist seit 06.07.2017 nicht mehr möglich. In diesem Fall haben die Erben sich einen neuen Tresor anzuschaffen. Eine Ausnahmeregelung gibt es nicht.

## **5. Weitere Möglichkeiten:**

Für den Fall, dass die Voraussetzungen für den Erhalt der Waffenbesitzkarte nicht erfüllt sind (z.B. fehlende Zuverlässigkeit, Nichteinbau des Blockiersystems, Nichtvorhandensein eines zugelassenen Tresors etc.) oder, wenn kein Interesse am weiteren Besitz der Waffen besteht, gibt es folgende Alternativen:

### **5.1 Übergabe an einen Berechtigten**

Es besteht die Möglichkeit, die Waffen an einen Berechtigten (z.B. Jäger, Sportschütze, Waffenhändler etc.) zu überlassen. Der Käufer muss jedoch in jedem Fall über eine so genannte Erwerbsberechtigung verfügen. Vor der Übergabe der Waffe möchten wir empfehlen, unsere Behörde einzuschalten, um sich so vor unliebsamen Überraschungen zu schützen. Die Übergabe der Waffen ist uns innerhalb von 2 Wochen unter Angabe der vollständigen Personalien des Käufers schriftlich anzuzeigen. Für die Überlassung der Waffen an einen Berechtigten, wird eine Ausnahmegenehmigung benötigt, die bei uns beantragt werden kann.

### **5.2 Vernichtung / Verwertung von Schusswaffen**

Die Waffen sowie die Munition können auch der Stadtverwaltung Ludwigshafen zum Zwecke der Verwertung / Vernichtung kostenfrei überlassen werden. Die notwendigen Schritte werden dann von uns eingeleitet. Es besteht die Möglichkeit, die Waffen von uns abholen zu lassen.

## **6. Unregistrierte Waffen:**

Unregistrierte Waffen werden vom Gesetz her als illegale Waffen eingestuft und können deshalb von den Erben nicht übernommen werden. Diese werden nach Terminabsprache von uns abgeholt.

## **7. Munition:**

Sofern zum Nachlass noch Munition gehört, wäre diese entweder an einen Berechtigten oder an unsere Behörde abzugeben. Der Besitz von Munition ist Erben nicht erlaubt.

Vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen. Stand 03/2024